

Deutscher Arbeitskreis für Analytische Spektroskopie der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie

Arbeitsrichtlinien

Präambel

Der Deutsche Arbeitskreis für Analytische Spektroskopie (DAAS) ist ein sachverständiges Gremium, das sich mit Themen rund um die qualitative und quantitative Bestimmung von Elementen, Elementspezies und Molekülen mit spektroskopischen Methoden beschäftigt. Nach Mitgliedervotum, Vorstandsbeschluss und Bestätigung durch die Fachgruppe Analytische Chemie entstand der DAAS im April 2014 durch Vereinigung der Arbeitskreise A.M.S.Ei. (Arbeitskreis für Mikro- und Spurenanalyse der Elemente und Elementspezies) und DASp (Deutscher Arbeitskreis für Angewandte Spektroskopie).

Der Arbeitskreis ist ein Zusammenschluss von Einzelpersonen, Instituten und Firmen, die an den durch den Arbeitskreis vertretenen Arbeitsgebieten und Arbeitsmethoden interessiert sind. Der Arbeitskreis ist eine Struktur innerhalb der Fachgruppe Analytische Chemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) gemäß §2.2 der Geschäftsordnung der Fachgruppe. Wie die Fachgruppe selbst ist der Arbeitskreis keine juristisch eigenständige Struktur. Die Satzung der GDCh ist daher auch für den Arbeitskreis bindend.

Für die speziellen Aufgaben des Arbeitskreises gelten die folgenden Arbeitsrichtlinien.

§1 Aufgaben

- (1) Jedes Mitglied des Arbeitskreises soll aktiv an der Verbreitung von Informationen über die analytische Spektroskopie, wie etwa Methoden und ihre Anwendung, Definition von Begriffen, Formulierungen, Trends, Techniken, Qualitätssicherung usw. mitwirken. Dazu zählt insbesondere auch die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Arbeitskreis organisiert Seminare für Aus- und Weiterbildung.
- (3) Der Arbeitskreis veranstaltet in eigener finanzieller Verantwortung nationale und internationale Tagungen und Diskussionstreffen, die sich überwiegend auf die Gebiete der angewandten Spektroskopie der Moleküle und Atome und auf die Mikro- und Spurenanalyse der Elemente und Elementspezies beziehen. Sie sollen den Erfahrungsaustausch von Fachleuten auf dem Arbeitsgebiet ermöglichen und die Kenntnisse auf diesen Gebieten erweitern und vertiefen.
- (4) Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bildet einen wichtigen Aufgabenbereich des Arbeitskreises. Für den Wissensaustausch sollen in regelmäßigen Abständen Seminare für Doktorandinnen und Doktoranden organisiert werden. Die Seminare sollen dem wissenschaftlichen Nachwuchs Einblicke in mögliche Karrierewege eröffnen und sie für ihre zukünftigen Tätigkeitsfelder im analytischen Bereich interessieren.
- (5) Der Arbeitskreis legt derartige Veranstaltungen in eigenem Ermessen fest. Die finanzielle Verantwortung für die Doktorandenseminare liegt beim Arbeitskreis.

- (6) Die Vernetzung akademischer und industrieller Aktivitäten auf dem Fachgebiet ist ein wichtiger Schwerpunkt des Arbeitskreises. Er fördert die Kommunikation zwischen akademischen und industriellen Mitgliedern.
- (7) Der Arbeitskreis vergibt seit 1990 (ehemals als DASp) den „Bunsen-Kirchhoff-Preis für Analytische Spektroskopie“, um herausragende spektroskopische Leistungen vor allem jüngerer Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus Universitäten, Forschungseinrichtungen oder der Industrie auszuzeichnen. Berücksichtigt werden innovative Arbeiten aus allen Teilbereichen der analytischen Spektroskopie. Seit 2018 erfolgt die Vergabe des Preises in zweijährigem Abstand. Die Verleihung erfolgt in der Regel im Rahmen der analytica conference. Weitere Details regeln die Statuten des Bunsen-Kirchhoff-Preises.
- (8) Der Arbeitskreis verleiht im Rahmen der ANAKON den „DAAS-Preis“ (ehemals A.M.S.El.-Preis) zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der analytischen Spektroskopie und insbesondere der Mikro- und Spurenanalyse der Elemente und Elementspezies. Der Preis ist zur Anerkennung und Förderung herausragender junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler am Ende oder kurz nach ihrer Doktorarbeit gedacht. Weitere Details regeln die Statuten des DAAS-Preises.
- (9) Mit der Ehrenmitgliedschaft werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich um den Arbeitskreis oder einen seiner Vorgänger-Arbeitskreise in besonderem Maße verdient gemacht haben. Dazu zählen das Engagement für die Aufgaben des DAAS, die maßgebliche Beteiligung bei der Einwerbung und Organisation von Tagungen sowie die nachdrückliche und dauerhafte Förderung anderer Aktivitäten des DAAS. Jedes Mitglied des DAAS hat das Recht, dem Vorstand Kandidatinnen und Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach einfacher Mehrheitsbeschluss des Vorstands verliehen. Weitere Details regelt die Satzung für die Verleihung der DAAS-Ehrenmitgliedschaft.
- (10) Der Arbeitskreis koordiniert im Einvernehmen mit dem Vorstand der Fachgruppe Analytische Chemie internationale Kontakte und bemüht sich um die Vertretung der deutschen Interessen der analytischen Spektroskopie in internationalen, auf diesem Gebiet tätigen Gremien und auf internationalen Tagungen.
- (11) Der Arbeitskreis kann beratend bei der Ausarbeitung von Normen und Richtlinien mitwirken, die sein Arbeitsgebiet betreffen.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis hat die Mitgliedschaft in der GDCh und in der Fachgruppe Analytische Chemie zur Voraussetzung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Arbeitskreis ist freiwillig, kostenlos und bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen; die Mitgliederverwaltung obliegt der GDCh-Geschäftsstelle.
- (3) Der Arbeitskreis hat folgende Mitglieder:
 - (a) **Ordentliche GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, die bereits Mitglieder der Fachgruppe Analytische Chemie sind oder ihren Beitritt zu dieser erklären.
 - (b) **Assozierte GDCh-Mitglieder:** Personen des In- und Auslands, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und die der GDCh als assoziiertes Mitglied und der Fachgruppe Analytische Chemie als Mitglied beitreten.
 - (c) **Fördernde GDCh-Mitglieder:** Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden, die bereit sind, den Zweck der Gesellschaft und des Arbeitskreises ideell und materiell zu fördern.

§3 Organe des Arbeitskreises

Die Angelegenheiten des Arbeitskreises werden durch die Mitgliederversammlung (siehe §4) und den Vorstand (siehe §5) wahrgenommen.

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen werden. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder eine solche wünscht.
- (2) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Person, die den Vorsitz innehat bzw. diese vertritt.
- (3) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, in videobasiertem Format oder in Kombination beider Formate stattfinden.

§5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sechs Personen. Die Wahl erfolgt in zwei getrennten Bereichen: Hochschule und wissenschaftliche Institute einerseits und Industrie andererseits. Die Mitglieder wählen im Rahmen einer Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere, elektronische Wahlformen mit einfacher Stimmenmehrheit mindestens zwei bzw. maximal drei Personen aus jedem Bereich in den Vorstand. Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Arbeitskreises sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und beginnt seine Amtszeit am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte je eine Person, die den Vorsitz und eine, die den stellvertretenden Vorsitz innehat. Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Vorstand sollen jeweils eine Person aus dem akademischen Bereich einerseits und eine Person aus dem industriellen Bereich andererseits im Wechsel einnehmen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl des entsprechenden Bereiches nach; ist die Nachrückliste erschöpft, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
- (5) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass bis zur Mitte des Jahres, in dem die nächste Vorstandswahl stattfindet, genügend Personen zugesagt haben, für den nächsten Vorstand zu kandidieren.
- (6) Der Vorstand ist für die Tätigkeiten des Arbeitskreises verantwortlich. Hierzu gehören u.a. Sitzungsvorbereitung inklusive Tagesordnungen, Protokollerstellung, Kommunikation mit den Arbeitskreis-Mitgliedern (über die Mail-Funktion auf MyGDCh), Generierung von Einnahmen zur Finanzierung der Arbeitskreisaktivitäten, aktive Mitwirkung an den Publikationsmedien der Fachgruppe und der GDCh (*Mitteilungsblatt, Nachrichten aus der Chemie, soziale Medien*) sowie Mitarbeit in der Fachgruppe im Rahmen des erweiterten Vorstands (siehe §5(8)).
- (7) Um im Vorstand eine ausgewogene Repräsentanz der durch den Arbeitskreis vertretenen Themen zu gewährleisten, kann der Vorstand sich – maximal für die Dauer seiner Amtszeit – ständige Gäste oder einen Beirat einladen. Gäste und Beiratsmitglieder sollten Mitglieder des Arbeitskreises sein; sie haben kein Stimmrecht bei Vorstandentscheidungen, da sie von den

Mitgliedern nicht durch Wahl in den Vorstand legitimiert wurden.

- (8) Die Person, die den Vorsitz innehat, gehört automatisch dem erweiterten Vorstand der Fachgruppe an.

§6 Arbeitsrichtlinien

Die Arbeitsrichtlinien werden von der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und sind vom Vorstand der Fachgruppe Analytische Chemie zu bestätigen. Inhaltliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des Fachgruppen-Vorstands.

§7 Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen

Arbeitskreise werden auf Beschluss des Fachgruppen-Vorstands ins Leben gerufen oder nach Anhörung des Arbeitskreis-Vorstands aufgelöst. Falls der Arbeitskreis sich auflösen möchte, muss der Fachgruppen-Vorstand frühzeitig informiert werden.

Erste Fassung: Erarbeitet durch die Vorstände der Arbeitskreise A.M.S.EI. und DASp nach Mitgliederentscheid zum Zusammenschluss der Arbeitskreise zum DAAS, angenommen durch die Mitgliedschaft und bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie in der ersten Jahreshälfte 2014.

Geänderte Fassung: Angenommen durch die Mitgliederversammlung am 12. April 2023 und bestätigt durch den Vorstand der GDCh-Fachgruppe Analytische Chemie am 24.04.2023.